



Erstes Kapitel.

Von Entstehung des Konkurses.

§. 1.

Ein Konkurs entstehet auf vierley Art:

- a. Wenn jemand sich unvermögend erkläret seine Schulden zu bezahlen; Patent
v. 1. May
1781 §. 2.
Lit. a, b.
- b. Wenn jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erb, oder in Abgang eines Erbens der Verlassenschaftskurator die Anordnung eines Konkurses in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen ansuchet;
- c. Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Konkurses begehren, und der Schuldner die klagenden Gläubiger nicht bedeckte; und deto. §. 3, 4.
- d. Wenn wider einen Schulden halber Arrestirten neuerliche Exekuzionsführungen hervor kommen.

§. 2.